

Angelsportverein A.S.V. Waldsolms e.V.

Neufassung der Satzung vom 11.12.1998, letztmalig geändert mit Änderungssatzung vom 28.02.2009

Aus Gründen der Vereinfachung wird die Satzung in der männlichen Form verfasst.

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

1. Der am 11.12.1998 gegründete Verein führt den Namen: Angelsportverein Waldsolms e.V. (abgekürzt A.S.V.) und wurde am 17.03.1999 unter der Nr. 1588 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wetzlar eingetragen, wodurch er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ (abgekürzt e.V.) führt.
2. Der A.S.V. Waldsolms e.V. hat seinen Sitz in Waldsolms.
3. Gerichtsstand ist in Wetzlar, Hessen.

§ 2 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 – Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Gelegenheit zur Ausübung des Angelsports unter Zugrundelegung des waidgerechten Fischens.
 - die Hege und Pflege des Fischbestandes in den Fischgewässern unter Befolgung gesetzlicher Bestimmungen und der Durchführung erforderlicher Schutzmaßnahmen.

- die Vertiefung und Einhaltung sportfischereilicher Interessen und die Beachtung der bestehenden Gesetze und der evtl. zusätzlich erlassenen Bestimmungen des Vereins.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Mitgliedschaft, Aufnahme in den Verein, Aufnahmeverfahren

1. Vereinsmitglied kann eine natürliche oder juristische Person werden.
Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Aktives, ordentliches Mitglied, kann nur werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet und die Sportfischerprüfung erfolgreich abgelegt hat sowie einen gültigen Jahresfischereischein besitzt.
3. Außerordentliches und somit passives Mitglied kann werden, wer die Voraussetzungen zu 2. nicht erfüllt, jedoch die Vereinsarbeit nach seinen Möglichkeiten fördern und unterstützen möchte. Passives Mitglied kann sowohl eine natürliche als auch eine juristische Person werden.
4. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Für den Verein besteht keine Aufnahmepflicht. Geldwerte Ansprüche gegen den Verein, gleich welcher Art, können bei Nichtaufnahme nicht geltend gemacht werden. Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
7. Das 1. Jahr der Mitgliedschaft wird zur Probe erteilt. Weiteres regelt die Beitragsordnung.
8. Während der Probezeit gilt eine von der üblichen Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden abweichende Regelung gemäß der Gewässerordnung.
9. Die Mitgliedschaft als Jugendlicher endet mit Ablauf des Jahres, in dem das jugendliche Mitglied das 18. Lebensjahr vollendet. Über eine Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand. Fällige Beiträge für die

Übernahme zum ordentlichen Mitglied und eine Besonderheit der Probezeit regelt die Beitragsordnung.

10. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Jahresbeiträge der verschiedenen Mitgliedsformen regelt die Beitragsordnung. Sowohl die Aufnahmegebühr als auch der Jahresmitgliedsbeitrag, einschl. evtl. anfallender Verbandsbeiträge, werden im Rahmen der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Die Zugehörigkeit zu einem übergeordneten Verband wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt.
11. Die Anzahl der jährlich abzuleistenden Arbeitsstunden regelt die Gewässerordnung.
12. Die Zahl der aktiven Mitglieder ist begrenzt und wird nach den vorhandenen Fischgewässern vom Vorstand festgelegt und in der Jahreshauptversammlung den Mitgliedern mitgeteilt.
13. Zu einem Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung jeder ernannt werden, der den Verein besonders gefördert oder sich um die Sportfischerei besonders verdient gemacht hat. Eine Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds durch die Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zurückgenommen werden. Der Antrag muss begründet sein und muss dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden. Antrag und Begründung müssen in der Jahreshauptversammlung durch den Antragsteller mündlich vorgetragen und mit Beweismitteln untermauert werden. Aus der Begründung und den Beweismitteln muss zweifelsfrei hervorgehen, dass sich das Ehrenmitglied nach innen oder außen vereinschädigend verhalten hat. Das betroffene Ehrenmitglied hat das Recht zur Stellungnahme. Das Abstimmungsergebnis über die Rücknahme der Ehrenmitgliedschaft ist dem Betroffenen in Form der Niederschrift über die Versammlung vorzulegen. Der schriftliche Antrag samt Begründung und Beweismitteln sind dem Vorstand zu übergeben.
14. Auf Wunsch des Mitgliedes kann zwischen den Formen der aktiven und passiven Mitgliedschaft gewechselt werden. Ein solcher Wechsel ist dem Vorstand schriftlich bekanntzugeben und ist jeweils nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

§ 5 – Erlöschen der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

I. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt des Mitgliedes, der nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zulässig und schriftlich 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand mitzuteilen ist

oder

2. Tod des aktiven oder passiven Mitgliedes, oder bei juristischen Mitgliedern, bei deren Auflösung

oder

3. Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, bei

- a) Zuwiderhandlungen gegen das Fischereirecht, den Tierschutz, die Satzung oder Beschlüsse des Vereins, bei Anstiftung zu solchen Taten oder deren Duldung und diese Zuwiderhandlungen nicht unerheblich sind. Zuwiderhandlungen, die von eher geringer Bedeutung sind, können auch dann zum Ausschluss führen, wenn es wiederholt zu solchen Verstößen, welcher Art auch immer, kommt.
- b) einer Handlung, die dazu geeignet ist, das Ansehen des Vereins erheblich zu schädigen,
- c) Rückständigkeit des Jahresbeitrags und/oder der Zahlung für nicht geleistete Arbeitsstunden über den 30. Juni hinaus, wenn er schriftlich gemahnt und zur Zahlung aufgefordert worden ist,
- d) grob unkameradschaftlichem Verhalten,
- e) rechtskräftiger Verurteilung eines die Allgemeinheit schädigenden Verhaltens,
- f) Nichtbefolgen von Ordnungsmaßnahmen.

II. Ordnungsmaßnahmen:

Ordnungsmaßnahmen sind dem Mitglied schriftlich per Einschreiben oder persönlich gegen Empfangsbestätigung mit Begründung bekanntzugeben. Diese sind nach Art und Schwere des Verstoßes in entsprechender Verhältnismäßigkeit zu verhängen. Ordnungsmaßnahmen können, bevor es zu einem möglichen Ausschluss kommen könnte, in folgenden Formen und in folgender Reihenfolge verhängt werden:

1. Ermahnung

Aufforderung, die zur Beschwerde führende Handlung oder Unterlassung künftig zu unterlassen und der Hinweis, sich zukünftig an die entsprechenden Regeln zu halten.

2. Abmahnung

Wie 1. (Ermahnung), mit der Ergänzung, dass bei erneutem auffälligen oder zu einer Beschwerde führenden Verhalten, weiterführende

Ordnungsmaßnahmen eingeleitet werden, die bis zum Ausschluss aus dem Verein führen können.

3. Befristetes Angelverbot

Nach erfolgloser Ermahnung und Abmahnung für maximal 6 Monate auszusprechendes Angelverbot an den vereinseigenen Gewässern. Ein ausgesprochenes Angelverbot befreit nicht von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Es ist während eines Angelverbotes nicht gestattet, jugendliche Mitglieder bei deren Angelei zu beaufsichtigen. Während eines Angelverbotes sind zu leistende Arbeitsstunden zu verrichten.

4. Zusätzliche Arbeitsstunden

Wird ein Mitglied nach oder während eines Angelverbotes negativ auffällig, so hat es zusätzliche Arbeitsstunden zu leisten. Die Anzahl dieser zusätzlichen Arbeitsstunden sind in verhältnismäßiger Höhe zu verhängen, und sollen 20 Stunden nicht überschreiten. Für den Fall, dass das Mitglied bereits das 70. Lebensjahr vollendet hat, und somit nicht mehr an Arbeitsstunden teilnehmen muss, ist für jede verhängte Arbeitsstunde als Ordnungsmaßnahme eine finanzielle Ausgleichszahlung in Höhe von 10 Euro (zehn) an die Vereinskasse zu zahlen. Für unter 70-jährige verbietet sich eine solche finanzielle Ausgleichszahlung.

5. Befristetes Hausverbot

Als letzte Ordnungsmaßnahme vor einem möglichen Ausschluss aus dem Verein ist ein Hausverbot auszusprechen, was für maximal 12 Monate gültig sein soll. Im Anschluss an das Hausverbot soll das Mitglied eine letzte Chance bekommen, sich im Verein zu bewähren. Diese Bewährungszeit beträgt nach dem Hausverbot 36 Kalendermonate. Kommt es während dieser Bewährungszeit erneut zu Verstößen, welcher Art auch immer, hat der Vorstand über den Ausschluss des Mitgliedes zu entscheiden. Ist die Bewährungszeit ohne weitere Vorfälle vorübergegangen, wird die Akte geschlossen.

6. Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es während eines Hausverbotes oder während der an ein Hausverbot anschließenden Bewährungszeit erneut negativ auffällig wird, egal welcher Art dieses Verhalten ist.

Zu einem direkten Ausschluss aus dem Verein kann es kommen, wenn das Verhalten des Mitgliedes so schwerwiegend ist, dass die Maßnahmen 1-5 nicht ausreichend sind, eine verhältnismäßige und auch wirkende Ordnungsmaßnahme auszusprechen.

III. Zuständigkeit für Ordnungsmaßnahmen und Ausschluss

1. Zuständig für das Verhängen von Ordnungsstrafen und den Ausschluss aus dem Verein ist der Vorstand. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. In Fällen des Punkt 1 wird der Vorstand nur tätig, wenn ihm eine entsprechende schriftliche Sachverhaltsschilderung vorliegt. Diese Sachverhaltsschilderung muss mindestens enthalten:
 - Name und Erreichbarkeit des Beschwerdeführers. Aufgrund anonymer Hinweise wird der Vorstand nicht tätig. Sofern aufgrund eines anonymen Hinweises festgestellt wird, dass strafrechtliche Verstöße vorliegen, entscheidet der Vorstand über das Einleiten rechtlicher Schritte
 - namentliche Nennung des Betroffenen oder Hinweise zu dessen Identifizierung
 - Ort und Zeitpunkt des Verstoßes (Fehlverhaltens). Die schriftliche Sachverhaltsschilderung soll in einem zeitlich zu vertretenden Rahmen erfolgen und 10 Tage nicht überschreiten
 - klare und unmissverständliche Beschreibung des Verstoßes (Fehlverhaltens)
3. Das von einer Ordnungsmaßnahme oder einem Ausschluss betroffene Mitglied hat das Recht, zu dem erhobenen Vorwurf Stellung zu nehmen, bevor der Vorstand über mögliche Maßnahmen entscheidet.

Sofern sich das betroffene Mitglied weigert, eine eigene Stellungnahme abzugeben, entscheidet der Vorstand ohne eine solche Schilderung.
4. Gegen eine vom Vorstand ausgesprochene Ordnungsmaßnahme des Angilverbots oder zusätzlicher Arbeitsstunden oder eines Hausverbotes oder Ausschluss aus dem Verein, hat das betroffene Mitglied die Möglichkeit des Einspruchs. Über diesen Einspruch entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung, in der sowohl der Beschwerdeführer als auch das betroffene Mitglied angehört werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist für alle bindend. Vom Einspruch bis zur Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitgliedes. Dieses Ruhen der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder vom Ableisten der Arbeitsstunden. Eine Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist in solchen Fällen nicht vorgesehen. Das Ausüben des Angelsports in dieser Zeit ist verboten.

Der Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme oder Ausschluss aus dem Verein muss schriftlich und per Einschreiben an den Vorstand erfolgen, und zwar mit einer Frist von 2 Wochen nach der schriftlichen Zustellung der

Ordnungsmaßnahme bzw. dem Ausschluss aus dem Verein. Dem Einspruch ist eine ausführliche Begründung beizufügen.

Erfolgt kein fristgerechter Einspruch gegen die Ordnungsmaßnahme oder Ausschluss aus dem Verein, gilt sie als rechtskräftig.

5. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben ihren Verpflichtungen, insbesondere ihrer Beitragspflicht, bis zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Austritts oder des Ausschlusses nachzukommen. Mit dem Ausscheiden oder Ausschluss geht jeder Anspruch auf das Vermögen des Vereins verloren. An ausgeschlossene Mitglieder dürfen weder Gastkarten ausgegeben werden, noch dürfen sie als persönliche Gäste anderer ordentlicher Mitglieder auf das Vereinsgelände eingeladen werden, weder zu Veranstaltungen des Vereins noch zum Angeln.

§ 6 – Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Hierzu zählt auch das Recht auf Ausübung der Fischerei auf Grundlage des waidgerechten Fischens und der Einhaltung des HessFischG, der Hess. Fischereiverordnung und der Vereinssatzung.
2. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, vor Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung die Kassenabrechnung einzusehen.
3. Ordentliche Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, sich wechselseitig zu achten, Kameradschaft zu üben und sich waidgerecht zu verhalten.
4. Fällige Beiträge sowie ggfls. anfallende finanzielle Ersatzleistungen für nicht geleistete Arbeitsstunden sind zu Beginn des Geschäftsjahres zu leisten. Näheres hierzu regeln die Beitragsordnung und die Gewässerordnung.
5. Mitglieder des Vereins dürfen keine Pacht- oder Kaufangebote unmittelbar oder mittelbar auf ein Gewässer abgeben, dass der Verein bisher ordnungsgemäß gepachtet hat oder künftig pachten oder kaufen möchte.

§ 7 – Organe des Vereins

die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 – Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Fällen des Einspruchs sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Die Abhaltung der Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung, die Einladung hierzu und die Fristen und Formen ergeben sich aus § 11 Ziffer 2.
3. Die Mitgliederversammlung kann mit zweidrittel aller anwesenden Mitglieder Satzungsänderungen beschließen.
4. Für Änderungen der Beitragsordnung oder der Gewässerordnung genügt die einfache Mehrheit.
5. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
6. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Für ein nicht anwesendes Mitglied kann ein anwesendes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht dessen Stimme abgeben.
7. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden des Vereins und seinen Stellvertreter einzeln in getrennten Wahlgängen. Alle anderen Mitglieder des Vorstandes können sowohl einzeln als auch in Gruppen oder im Block von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
8. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die vor jeder Jahreshauptversammlung eine Prüfung der Kasse vornehmen (siehe auch § 12 Ziff. 3) und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis berichten. Die Kassenprüfer dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein. Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt.
9. Grundsätzlich sind Abstimmungen der Mitgliederversammlung durch Handzeichen durchzuführen. Auf besonderen Antrag, der vor der Abstimmung zu stellen und nachvollziehbar zu begründen ist, kann die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit entscheiden, die anstehende Abstimmung in geheimer Wahl durchzuführen.
10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder des Vereins bindend.

11. Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest in groben Zügen die Inhalte darstellt. Gefasste Beschlüsse sind konkret zu beschreiben und das Abstimmungsergebnis ist festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter, oder in deren Verhinderungsfall vom Versammlungsleiter, zu unterzeichnen.
12. Die Niederschrift ist den Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 9 - Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus folgenden Personen:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem stellvertretenden Kassenwart
 - dem Gewässerwart
 - dem stellvertretenden Gewässerwart
 - dem Gerätewart
 - dem Schriftführer
 - dem stellvertretenden Schriftführer
 - dem Kinder- u. Jugendwart
2. Sollte es der Vorstand für notwendig erachten, werden nach Bedarf Beisitzer vom Vorstand vorgeschlagen.
3. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, wird in der darauffolgenden Jahreshauptversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin wählt der Vorstand ein Vorstandsmitglied, welches das Amt des ausgeschiedenen Mitgliedes mit allen Rechten und Pflichten übernimmt.

Jedes Vorstandsmitglied, dass durch Amtsniederlegung, Abwahl, bei Neuwahl nicht mehr zur Verfügung stehend oder aus sonstigen Gründen, aus dem Vorstand ausscheidet, hat unverzüglich, längstens innerhalb 1 Woche, alles ihm zur Verfügung stehende Vereinseigentum (materieller und monetärer Art) an den Vorstand zurückzugeben. Beschädigtes oder abhanden gekommenes Vereinseigentum hat das ausgeschiedene Vorstandsmitglied unverzüglich zu

ersetzen. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Rückgabepflicht von Vereinseigentum werden Regressansprüche des Vereins durch den Vorstand geprüft und nach Einzelfallprüfung rechtlich durchgesetzt.

4. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Vorstandsmitglied kann nur werden, wer ein ordentliches Mitglied des Vereins ist.
6. Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Eine Begrenzung der Amtszeit besteht nicht.
7. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist alleinig vertretungsberechtigt.
8. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Stimmrecht. Bei Vorstandsentscheidungen genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
9. Der gesamte Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Es ist ihnen verboten, sich durch ihr Vorstandsamt persönliche Vorteile jeglicher Art zu verschaffen oder finanzielle oder materielle Vergütungen zu empfangen.
10. Der Vorstand ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben zum wirtschaftlichen und sparsamen Umgang mit dem Vereinsgeld verpflichtet.
11. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht nach Maßgabe dieser Satzung oder zwingender Gesetzesvorschriften der Jahreshauptversammlung vorbehalten oder übertragen ist. Er ist an Beschlüsse der Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung gebunden.
12. Der Kassenwart ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben laufend zu erfassen und zu verbuchen. Die Kasse ist zum Schluss des Geschäftsjahres abzuschließen. Der Kassenabschluss eines jeden Geschäftsjahres ist von 2 Kassenprüfern vor der Jahreshauptversammlung zu prüfen und abzuzeichnen. Das Ergebnis ist der Jahreshauptversammlung mitzuteilen, und im Falle der einwandfreien Kassenführung, sowohl für den Kassenwart als auch für den gesamten Vorstand, die Entlastung auszusprechen.
13. Die Einladung zu Vorstandssitzungen, sowie Fristen und Formen, regelt § 11 Ziffer 1.
14. Über jede Vorstandssitzung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die jedem Vorstandsmitglied zur Verfügung gestellt wird.

§ 10 – Aufgabenverteilung auf die einzelnen Vorstandsämter

1. Der Vorsitzende beruft Vorstands-, Mitglieder- und Jahreshauptversammlungen ein. Er hat dafür zu sorgen, dass die Versammlungsbeschlüsse ausgeführt werden und muss veranlassen, dass die Durchführung überwacht und kontrolliert wird, sofern dies für erforderlich erachtet wird.
2. Der Kassenwart verwaltet die Kasse unter den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Er hat den Eingang der Jahresbeiträge und der Ausgleichszahlungen für nicht geleistete Arbeitsstunden zu überwachen und gegebenenfalls säumige Mitglieder unter Hinweis auf § 5 dieser Satzung zur Zahlung aufzufordern. Auszahlungen oder Überweisungen sind nur aufgrund einwandfreier Belege oder dergleichen zu tätigen. Er erledigt den, die Kassengeschäfte betreffenden Schriftverkehr, und ist verpflichtet, dem Vorstand und den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die Kasse und die betreffenden Unterlagen zu gewähren.
3. Der Gewässerwart überwacht die Gewässerqualität und führt bei Bedarf entsprechende Gewässeruntersuchungen durch. Er organisiert und veranlasst Besatzmaßnahmen und Arbeitseinsätze.
4. Der Gerätewart pflegt sämtliches Gerät und achtet bei der Benutzung auf einen pfleglichen Umgang. Besonderes Augenmerk hat er auf motorbetriebene Geräte zu legen. Darüber hinaus hat er den Gewässerwart bei Pflegemaßnahmen oder besonderen Arbeiten rund um das Vereinsgelände/Vereinsgewässer zu unterstützen.
5. Der Schriftführer führt in allen Versammlungen und Sitzungen das Protokoll, das von ihm und dem jeweiligen Leiter der Versammlung oder Sitzung zu unterzeichnen ist. Außerdem erledigt er den Schriftverkehr, soweit dies nicht durch den Vorsitzenden oder anderen Beauftragten geschieht.
6. Der Kinder- u. Jugendwart ist Ansprechpartner der Mitglieder dieser Altersgruppe oder deren Erziehungsberechtigten bzw. für Interessierte dieser Altersgruppe und deren Erziehungsberechtigte, wenn der Wunsch zum Vereinseintritt besteht. Er organisiert vereinsinterne und externe Veranstaltungen für sie.
7. Die jeweiligen Stellvertreter haben die Aufgaben vollumfänglich zu übernehmen, sofern das ursprüngliche Vorstandsmitglied die Umsetzung seiner Pflichten kurzzeitig oder längerfristig nicht ausüben kann. Um dies gewährleisten zu können, wird ein stetiger Informationsaustausch eingefordert.
8. Darüber hinaus sind durch den Vorstand weitere Aufgabenbereiche abzudecken, die je nach Befähigung und Neigung an Vorstandsmitglieder zu

vergeben sind. Sollte sich kein Vorstandsmitglied für diese Aufgaben finden, ist jeweils ein Mitglied zu bestimmen, der sich mit dem Aufgabengebiet zu befassen hat.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Aufgaben:

- a) Datenschutz
- b) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- c) Pflege der Homepage
- d) Beauftragter für die vereinsinterne E-Mail-Adresse
- e) Mitgliederverwaltung

§ 11 – Sitzungen und Versammlungen

1. Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen werden nach Bedarf, mit einer Frist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung, vom Vorsitzenden einberufen. Eilfälle bedürfen keiner Fristwahrung.

Die Einladung hat schriftlich oder online per E-Mail zu erfolgen. In Eilfällen auch telefonisch oder in sonst geeigneter Weise.

Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit ist die nächste ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder, beschlussfähig.

Zum Ende einer jeden Vorstandssitzung ist der ungefähre Zeitpunkt der nächsten Vorstandssitzung festzulegen.

Über die Häufigkeit von Vorstandssitzungen in einem Geschäftsjahr entscheidet der Vorstand.

Außerplanmäßige (außerordentliche) Vorstandssitzungen hat der Vorsitzende bei Bedarf, oder auf Verlangen eines anderen Vorstandsmitgliedes einzuberufen, sofern ein Grund für die Einberufung genannt wird.

2. Ordentliche Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung

In jedem Geschäftsjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Diese wird nach Möglichkeit im ersten Quartal des Geschäftsjahres als Jahreshauptversammlung abgehalten.

Zur Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung ist mit einer 2-wöchigen Vorlauffrist, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich einzuladen. Als „schriftlich“ wird auch online per E-Mail anerkannt.

Unter dieser Voraussetzung ist die Versammlung beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

Änderungen der Tagesordnung sind dem Vorsitzenden bis 5 Tage vor der Versammlung schriftlich vorzulegen.

Anträge, die zu spät eingereicht werden, können nur in besonderen Fällen durch Beschluss der Versammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Die Versammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, vom stellv. Vorsitzenden. Ist auch dieser nicht anwesend, wird vom anwesenden Vorstand ein Versammlungsleiter bestimmt.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird bei Bedarf durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter oder durch ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied, mindestens mit einer 1-wöchigen Frist einberufen. Der Bedarf einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung besteht immer dann, wenn dies auf Grund von außerordentlichen Gründen und zur Wahrung der Vereinsinteressen erforderlich ist.

Außerordentliche Gründe liegen auch dann vor, wenn bis zu 30% der Mitglieder dies verlangen, wobei der Grund hierfür anzugeben ist. Sollte diesem Verlangen nicht innerhalb von vier Wochen entsprochen werden, sind die Antragsteller berechtigt, selbständig eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies auf Grund von außerordentlichen Gründen und zur Wahrung der Vereinsinteressen erforderlich ist.

4. Abstimmung

Jedes ordentliche Mitglied, Ehrenmitglieder und jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sind stimmberechtigt und haben 1 Stimme. Soweit ein stimmberechtigtes Mitglied von einem Antrag persönlich betroffen ist, insbesondere, wenn ein Vorwurf behandelt wird, entfällt für dieses Mitglied das Stimmrecht. Dies gilt gleichermaßen für Mitgliederversammlungen jeglicher Art, als auch für Vorstandssitzungen.

Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der Jahreshauptversammlung (siehe § 8 Ziffer 3).

Alle anderen Abstimmungen bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Hierzu zählen auch Abstimmungen zur Beitragsordnung und der Gewässerordnung. Bei Gleichheit der Stimmen gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen spielen keine Rolle.

Die Beschlüsse der Versammlungen sind für den Vorstand und alle Mitglieder bindend.

§ 12 – Kassenführung und Kassenprüfung

1. Für die ordnungsgemäße Kassenführung und Rechnungslegung ist der Kassenwart verantwortlich. Außerplanmäßige Ausgaben ab einem Betrag von 300 €, die mit den Zwecken und Werten dieses Vereins vereinbar sind und nicht der hiesigen Satzung entgegenstehen, dürfen nur getätigt werden, wenn der Vorstand dies mit den Stimmen von mindestens 2/3 seiner Mitglieder beschließt und ausreichende Deckungsmittel zur Verfügung stehen. Beim Beschluss über außerplanmäßige Ausgaben ab 300 € bis max. 500 € ist auf jeden Fall die Anwesenheit des Kassenswarts erforderlich. Außerplanmäßige Ausgaben ab 500 € sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Der Beschluss ist für den Vorstand bindend.
2. Die Rechnungsprüfung ist nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres durch die beiden Kassenprüfer vorzunehmen. Es ist den beiden Kassenprüfern während des Geschäftsjahres jederzeit gestattet, Kassenprüfungen durchzuführen, unabhängig davon, ob sie sich vorher beim Kassenswart angemeldet haben oder diese unverhofft durchführen möchten.
3. Die Kassenprüfung im Vorfeld der Jahreshauptversammlung hat mindestens eine Woche vor der Versammlung stattzufinden, um etwaige Kassenmissstände noch rechtzeitig vor der Versammlung klären zu können.

§ 13 – Vereinsgewässer und ihre Benutzung

1. Vereinsgewässer sind
 - a) vom Verein erworbene oder gepachtete Gewässer
 - b) von Mitgliedern dem Verein überlassene oder auch vorgesehene Gewässer, die in den Vereinsbesitz übergehen sollen
2. Die Fischerei darf nur vom Ufer aus erfolgen, und auch ausnahmslos nur mit Handangeln.

Alles weitere regelt die Gewässerordnung.

§ 14 - Haftungsausschluss, Haftung der Amtsträger

1. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Fischens, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins, bei Veranstaltungen des Vereins oder bei sonstigen für den Verein erfolgten Tätigkeiten erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind. § 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
2. Die Haftung der Organmitglieder (§ 9) ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

§ 15 – Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt auf einer eigens zu diesem Zweck vom Vorsitzenden einzuberufenden ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (dreiviertel) der anwesenden Mitglieder. Die Tagesordnung darf nur den Punkt „Auflösung des Vereins“ enthalten.
2. Eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Auflösung des Vereins muss vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn die ordentlichen Mitglieder dies mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (dreiviertel) verlangen.
3. Die Mitglieder dürfen bei der Auflösung des Vereins ausschließlich ihre buchmäßigen nachweisbaren Forderungen zurückerhalten.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Waldsolms, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Kindergärten in Waldsolms zu verwenden hat.

§ 17 – Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung vom 11.12.1998, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 28.02.2009, tritt nach Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 24.02.2024, am Tag der Eintragung ins Vereinsregister VR 1588 beim Amtsgericht Wetzlar in Kraft. Über den Tag der Eintragung werden alle Mitglieder informiert.

Für den Vorstand:

Michael Weidenfeller

Vorsitzender

Frank Speth

stellv. Vorsitzender